

Öffentliche Auflage

Das Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

Die Dienststelle für Mobilität schreibt auf Ersuchen des Bundesamtes für Verkehr folgendes Projekt zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

Matterhorn Gotthard Bahn (MGBahn)

Umbau Station Blitzingen

Gemeinde Goms

Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch beinhaltet im Wesentlichen:

- Neubau Perronanlage 130 m
- Hochperron (+370 mm)
- Erneuerung Perronzugang
- Neue Entwässerung im Perronbereich
- Anpassung der Beleuchtung
- Neuer Rohrblock
- Erneuerung der Fahrbahn (Ober- und Unterbau) inkl. Gleisentwässerung
- Fahrbahnerneuerung im Tunnel

Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Eisenbahngesetzes (EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die Projektunterlagen können vom 25. Januar 2021 bis 23. Februar 2021 bei der Gemeinde Goms sowie bei der Dienststelle für Mobilität, Rue des Cèdres 11, in Sitten zu den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert. Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; Sr 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postabgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (Art. 18f Abs. 1 EBG). Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (Ar. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Sitten, den 20. Januar 2021

Jacques Melly, Staatsrat